

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen für die Druckindustrie

Überarbeitete Fassung – Stand August 2026

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Herstellung, Lieferung und Bearbeitung von Druckerzeugnissen, Drucksachen, Werbemitteln, Verpackungen und sonstigen Produkten durch den Auftragnehmer.

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bestehen, gehen diese den Bestimmungen dieser AGB vor.

II. Preise und Vertragsschluss

1. Preise

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Zugang des Angebots beim Auftraggeber, sofern im Angebot keine andere Bindungsfrist angegeben ist.

Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versand-, Verpackungs-, Fracht-, Porto-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Zusätzlich anfallende Versand- und sonstige Kosten werden vor Vertragsschluss transparent ausgewiesen.

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag ausdrücklich annimmt oder mit der Ausführung des Auftrags beginnt, soweit sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt.

2. Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen des Auftrags auf Veranlassung des Auftraggebers werden gesondert berechnet, soweit sie zusätzlichen Arbeits-, Material- oder Maschinenaufwand verursachen.

Dies gilt insbesondere für Änderungen von Druckdaten, Auflagen, Formaten, Materialien, Farben, Weiterverarbeitungen und sonstigen Produktionsvorgaben nach Auftragserteilung.

Wiederholungen von Probeandruckern oder sonstigen Freigabemustern werden gesondert berechnet, wenn sie auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen und die zuvor hergestellte Probe den vertraglichen Anforderungen entspricht.

Entstehen aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden verspäteten, unvollständigen oder technisch ungeeigneten Anlieferung von Druckdaten oder sonstigen Produktionsunterlagen zusätzliche Kosten, können diese dem Auftraggeber berechnet werden, soweit sie tatsächlich entstanden und nicht vermeidbar waren.

3. Vorarbeiten und Datenbearbeitung

Soweit Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Datenbearbeitung, Änderungen angelieferter oder übertragener Daten oder sonstige Vorarbeiten auf Wunsch des

Auftraggebers erbracht werden und diese nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Auftragsumfangs sind, werden sie gesondert berechnet.

4. Lieferung an Dritte

Bei Aufträgen mit Lieferung an einen vom Auftraggeber benannten Dritten bleibt der Besteller Vertragspartner des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

III. Zahlung

1. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Gegenüber Verbrauchern und Unternehmern können im Einzelfall abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

Bei vereinbartem Lastschriftverfahren kann der Auftragnehmer einen Skontoabzug von 3 % gewähren, sofern die Zahlung innerhalb der im Angebot oder in der Rechnung hierfür angegebenen Frist erfolgt. Ein Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Skonto wird nur auf den skontofähigen Waren- bzw. Leistungswert gewährt. Versand-, Fracht-, Porto-, Versicherungs- und sonstige Fremdkosten sind nicht skontofähig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Rechnung kann bei Lieferung, Teillieferung oder bei vereinbarter Lieferbereitschaft gestellt werden.

2. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Rechte zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten uneingeschränkt.

Gegenüber Unternehmern ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber Unternehmern nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln bleiben unberührt.

3. Gefährdung des Zahlungsanspruchs

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm obliegende Leistung nach Maßgabe des § 321 BGB zu verweigern und die weitere Leistung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

4. Zahlungsverzug

Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer die gesetzlich vorgesehene Verzugspauschale verlangen, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

5. Vorauszahlungen

Bei Aufträgen, die außergewöhnlich große Papier-, Karton- oder Materialmengen, Sondermaterialien oder erhebliche sonstige Vorleistungen erfordern, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Bei Neukunden kann der Auftragnehmer insbesondere bei erstmaligen Aufträgen Vorkasse verlangen. Die konkrete Zahlungsweise wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilt.

IV. Lieferung

1. Lieferfristen

Lieferfristen werden individuell vereinbart.

Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit vollständiger Klärung sämtlicher für die Ausführung erforderlicher Auftragsdaten und – sofern vereinbart – nach Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.

Bei nachträglichen Änderungen des Auftrags verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit die Änderungen Einfluss auf die Produktion haben.

2. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Zusätzliche Versandkosten werden dem Auftraggeber bei einer vom Auftragnehmer veranlassten Teillieferung nicht berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. Versand und Gefahrübergang

Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.

Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder eine von ihm benannte Person über, die nicht der Transporteur ist.

Beauftragt der Verbraucher einen Transporteur, den der Auftragnehmer nicht angeboten hat, geht die Gefahr bereits mit Übergabe der Ware an diesen Transporteur über, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4. Lieferverzug

Für den Eintritt und die Folgen des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber kann vom Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen.

5. Lieferverzögernde Ereignisse und höhere Gewalt

Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und die die Lieferung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, erhebliche Transportstörungen, Naturereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig von seinen Lieferanten beliefert wird.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erhebliche Lieferverzögerungen möglichst zeitnah informieren.

Dauert die Behinderung unangemessen lange an, gelten die gesetzlichen Rechte beider Vertragsparteien.

Eine Haftung des Auftragnehmers wegen der Verzögerung ist ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer die Ursache der Verzögerung nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Haftungsansprüche, insbesondere wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.

6. Zurückbehaltungsrecht an Kundensachen

Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber überlassenen Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zu, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

7. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen mit einer im Voraus festgelegten Gesamtauftragsmenge ist der Auftraggeber, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet, die vereinbarte Gesamtmenge innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss abzunehmen.

Ist die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht vollständig erfolgt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftragnehmer die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

Bereits speziell für den Abrufauftrag beschaffte oder hergestellte Materialien können dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechnet werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware zu informieren.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die daraus entstehenden Forderungen werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer die Einziehungsermächtigung widerrufen.

2. Eigentumsvorbehalt gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers.

3. Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

4. Verarbeitung und Umbildung

Gegenüber Unternehmern gelten bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware die gesetzlichen Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt. Soweit gesetzlich zulässig, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

VI. Leistungsumfang, Prüfung und Mängel

1. Prüfung und Freigabe

Der Auftraggeber hat Korrekturabzüge, Proofs, Andrucke und sonstige zur Freigabe vorgelegte Vor- oder Zwischenerzeugnisse sorgfältig zu prüfen.

Mit der ausdrücklichen Freigabe durch den Auftraggeber gelten die freigegebenen Inhalte, soweit gesetzlich zulässig, als vereinbart.

Für Fehler, die der Auftraggeber bei einer ihm zumutbaren Prüfung hätte erkennen und durch die Freigabe vermeiden können, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit der Fehler nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

Dies gilt nicht für Fehler, die erst im anschließenden Produktionsprozess entstanden sind oder trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren.

2. Mängelanzeige gegenüber Unternehmern

Unternehmer, die Kaufleute sind, haben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB zu beachten.

Andere Unternehmer werden gebeten, erkennbare Mängel möglichst unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Empfang der Ware, in Textform anzuzeigen.

Die Versäumung der in Absatz 2 genannten Frist lässt die gesetzlichen Mängelrechte nicht entfallen, soweit ein gesetzlicher Ausschluss nicht eingreift.

3. Mängelanzeige gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Eine Verpflichtung zur Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

4. Nacherfüllung

Bei berechtigten Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet.

Gegenüber Verbrauchern gelten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über Nachbesserung und Ersatzlieferung.

5. Teilmängel

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, sofern der mangelfreie Teil für den Auftraggeber wirtschaftlich sinnvoll verwendbar ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für weitergehende Rechte nicht vorliegen.

6. Drucktechnisch übliche Abweichungen

Bei Reproduktionen können technisch bedingte Abweichungen zwischen Original, Vorlage, Proof, Andruck und Endprodukt auftreten.

Dies gilt insbesondere für geringfügige Abweichungen bei Farbton, Papierstruktur, Passergenauigkeit, Schnitt, Falzung und sonstigen druck- oder weiterverarbeitungstechnisch bedingten Eigenschaften, soweit diese innerhalb der branchenüblichen bzw. vereinbarten Toleranzen liegen.

Verbindliche Farbvorgaben oder besondere Toleranzen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

7. Zubehör und Verpackung

Der Auftragnehmer ist nur zur Lieferung des ausdrücklich vereinbarten Lieferumfangs verpflichtet. Soweit für den sicheren Transport erforderlich, wird die Ware angemessen verpackt.

8. Vertragsgemäßheit

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich vorrangig nach den ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften, den freigegebenen Druckdaten und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.

Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Anforderungen an die Vertragsgemäßheit, insbesondere § 434 BGB, unberührt.

Abweichungen von objektiven Anforderungen bei Verbraucherverträgen werden nur wirksam vereinbart, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

9. Zulieferungen und Druckdaten

Vom Auftraggeber oder einem von ihm eingeschalteten Dritten bereitgestellte Druckdaten, Datenträger, Vorlagen und sonstige Materialien werden grundsätzlich nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft.

Der Auftragnehmer prüft die Daten im Rahmen der vereinbarten technischen Datenprüfung auf ihre Eignung zur Ausführung des Auftrags.

Eine weitergehende Prüfung, insbesondere auf Rechtsverletzungen, orthografische oder inhaltliche Fehler, ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Daten vor Schadsoftware zu treffen.

Zusätzlicher Aufwand aufgrund verspäteter, unvollständiger oder technisch ungeeigneter Druckdaten kann berechnet werden, soweit dieser Aufwand tatsächlich entstanden und vom Auftraggeber zu vertreten ist.

10. Mehr- und Minderlieferungen

Bei Druckerzeugnissen sind technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Mengentoleranz vereinbart wurde.

Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Bei Sonderanfertigungen aus Papier oder Karton können aufgrund besonderer Herstellungsverfahren abweichende Mengentoleranzen vereinbart werden.

VII. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

VIII. Verjährung

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware, soweit gesetzlich zulässig.

Die vorstehende Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistig verschwiegener Mängel, aus einer übernommenen Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Unternehmers in der Lieferkette bleiben unberührt.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie, soweit sie nicht durch individuelle Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen sind.

Insbesondere besteht keine Herausgabepflicht für vom Auftragnehmer zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellte oder beschaffte Zwischenerzeugnisse wie Druckplatten, Lithos, Stanzformen, Werkzeuge oder sonstige Produktionsmittel, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Hiervon unberührt bleiben Rechte des Auftraggebers an von ihm bereitgestellten Originaldaten und Unterlagen.

X. Archivierung

Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Archivierung von Druckdaten, Druckunterlagen, Materialien oder sonstigen Produktionsunterlagen besteht nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.

Eine vereinbarte Archivierung kann gesondert vergütet werden.

Nach Ablauf einer vereinbarten Archivierungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, die archivierten Daten und Unterlagen zu löschen oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner eigenen Daten und Unterlagen verantwortlich.

XI. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine andere Laufzeit oder Kündigungsregelung vereinbart wurde.

Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

XII. Rechte Dritter

Der Auftraggeber versichert, dass er über die erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Texten, Bildern, Grafiken, Logos, Marken, Daten und sonstigen Vorlagen verfügt.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung von Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten durch die vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte beruhen.

Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, soweit der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über entsprechende Ansprüche Dritter unverzüglich informieren und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit geben, an der Abwehr mitzuwirken.

XIII. Stornierung, Kündigung und Rücktritt

1. Stornierung vor Produktionsbeginn

Der Auftraggeber kann einen Auftrag vor Beginn der Produktion stornieren, soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die bis zum Zugang der Stornierungserklärung bereits erbrachten Leistungen und tatsächlich angefallenen, nicht mehr vermeidbaren Kosten berechnen.

Hierzu können insbesondere bereits beschaffte Sondermaterialien, Fremdleistungen, Datenbearbeitung, Druckvorstufe, Einrichtung und Vorbereitung von Maschinen sowie bereits erbrachte Arbeitsleistungen gehören.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

2. Kündigung nach Produktionsfreigabe oder Produktionsbeginn

Eine freiwillige Stornierung nach Produktionsfreigabe oder Produktionsbeginn bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.

Das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftraggebers, insbesondere nach § 648 BGB bei Werkverträgen, bleibt unberührt.

Im Fall einer Kündigung nach § 648 BGB richtet sich die Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Insbesondere werden ersparte Aufwendungen sowie Beträge angerechnet, die der Auftragnehmer durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft oder seiner Produktionskapazitäten erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

Bereits speziell für den Auftrag beschaffte oder hergestellte Materialien und Leistungen können berücksichtigt werden, soweit sie infolge der Kündigung nicht erspart werden können.

3. Individuelle Sonderanfertigungen

Bei individuell nach Vorgaben des Auftraggebers hergestellten Druckerzeugnissen, insbesondere personalisierten Drucksachen, individuell bedruckten Verpackungen und sonstigen Sonderanfertigungen, ist zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig nicht oder nur mit erheblichem Wertverlust anderweitig verwertet werden können.

Die hierdurch entstehenden nicht ersparten Aufwendungen werden bei einer Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

4. Kein Rücktritt wegen Wegfalls des Verwendungsinteresses

Der Umstand, dass der Auftraggeber die bestellte Ware nach Vertragsschluss nicht mehr benötigt, nicht mehr verwenden oder nicht mehr vertreiben kann, begründet für sich allein kein Rücktrittsrecht und keinen Mangel der Ware.

Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

5. Rücktritt wegen Mängeln

Das Recht zum Rücktritt wegen eines Mangels richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Annahmeverweigerung

Die bloße Verweigerung der Annahme einer vertragsgemäß hergestellten und gelieferten Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

Die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers bei Annahmeverzug bleiben unberührt.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften über Widerruf und Rückgabe uneingeschränkt, soweit ein Widerrufsrecht besteht.

XIV. Widerrufsrecht für Verbraucher

Soweit der Auftraggeber Verbraucher ist und ein Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Widerrufsrecht.

Bei individuell nach Vorgaben des Verbrauchers hergestellten Druckerzeugnissen besteht kein Widerrufsrecht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung des Verbrauchers maßgeblich ist oder die eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Dies kann insbesondere bei individuell gestalteten oder personalisierten Drucksachen, individuell bedruckten Verpackungen, Etiketten, Werbemitteln, Karten, Flyern, Broschüren und vergleichbaren Sonderanfertigungen der Fall sein.

Bei Waren, die nicht individuell nach Vorgaben des Verbrauchers hergestellt werden und für die kein anderer gesetzlicher Ausschluss des Widerrufsrechts greift, bleibt das gesetzliche Widerrufsrecht unberührt.

Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung einschließlich der gesetzlich erforderlichen Informationen und gegebenenfalls des Muster-Widerrufsformulars in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Verbraucher

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird mit Verbrauchern nur getroffen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Unternehmer

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

3. Anwendbares Recht

Auf Verträge mit Unternehmern findet deutsches Recht Anwendung.

Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

Gegenüber Verbrauchern gilt deutsches Recht, soweit dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ende der AGB